



Winter 2015



HEILBERUFE NEWS

Arbeitslohn versus Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit

Chefarztstätigkeiten können Lohnsteuerhaftung auslösen

Ärzte, die in einem Krankenhaus angestellt sind, erzielen unstrittig als Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Doch bei Chefarzten ist dies nicht ganz so einfach. Hier stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit wahlärztliche Leistungen und Gutachterstätigkeiten zu Arbeitslohn oder zu Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit führen.

Wahlärztliche Leistungen werden meist als Arbeitnehmer erbracht

Um eine Abgrenzung vornehmen zu können, muss geprüft werden, mit wem der Patient den Behandlungsvertrag über die wahlärztlichen Leistungen abgeschlossen hat und wer die Liquidation für die erbrachten Heilbehandlungsleistungen vornimmt. Wird der Behandlungsvertrag durch das Krankenhaus abgeschlossen und übernimmt dieses auch die Liquidation der Leistungen, dann erzielt der Chefarzt Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit. Auch wenn die wahlärztlichen Leistungen innerhalb des Dienstverhältnisses erbracht werden, erzielt ein angestellter Chefarzt aus dem ihm eingeräumten Liquidationsrecht für die gesondert berechenbaren wahlärztlichen Leistungen in der Regel Arbeitslohn. Schließt hingegen der Chefarzt die Behandlungsverträge über wahlärztliche Leistungen direkt mit dem Patienten ab und liquidiert er auch selbst, ist von einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen.

Auch wenn die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und aus ei-

ner selbstständigen Tätigkeit nicht in gleicher Weise ermittelt werden, sind die steuerlichen Auswirkungen für den Chefarzt selbst in der Regel nicht so erheblich. Das Risiko liegt vielmehr beim Arbeitgeber. Denn wird vom Arbeitslohn die Lohnsteuer nicht in korrekter Weise einbehalten, haftet dieser, auch wenn es sich eigentlich um die Steuer des Arbeitnehmers handelt.

Hinweis:

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist insbesondere auf die Lohnsteuerhaftung und das Risiko der Abrechnung solcher Leistungen durch Dritte hin. Wenn es ein Krankenhaus als Arbeitgeber zulässt, dass erhebliche Teile des Arbeitslohns von dritter Seite (Patienten, private Krankenkassen) bezahlt werden und dadurch in einzelnen Anmeldezeiträumen die Lohnsteuer nicht richtig einbehalten und abgeführt wird, so muss die zu entrichtende Lohnsteuer in späteren Anmeldezeiträumen einbehalten werden. Die Pflicht des Arbeitgebers zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer entfällt nicht deshalb, weil große Teile des Arbeitslohns von dritter Seite bezahlt werden.

Bei Gutachtertätigkeiten muss genau geprüft werden

Beauftragt das Krankenhaus einen Chefarzt, ein Gutachten zu erstellen, erzielt dieser regelmäßig Arbeitslohn.

Bei Gutachten, die Chefarzte für Dritte, z. B. Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften erstellen, muss die steuerliche Behandlung der Einkünfte für den konkreten Einzelfall ermittelt werden. Wird dabei nicht der Chefarzt persönlich beauftragt, sondern werden ihm die Gutachteraufträge über die Klinikleitung weitergereicht, spricht vieles für Arbeitslohn. Dies gilt insbesondere, wenn die gutachterliche Tätigkeit auch unter Mitwirkung der Klinik abgerechnet wird. Anders sieht es aus, wenn der Chefarzt selbst beauftragt wird und die Gutachten in seinem Namen und mit eigenem Briefkopf unterschreibt. Anhaltspunkte für eine selbstständige Tätigkeit können aber auch darin gesehen werden, dass der Chefarzt dem Krankenhaus ein Entgelt für die Benutzung von Krankenhaus-einrichtungen zahlt, die für die Erstellung der Gutachten notwendig sind.

Hinweis:

Werden Gutachten von Assistenzärzten erstellt, liegt in den meisten Fällen Arbeitslohn vor. Häufig gehören solche Gutachtertätigkeiten bereits zu den im Arbeitsvertrag verankerten Pflichten. Anderenfalls sollte geprüft werden, ob der Assistenzarzt bzgl. der Gutachtenerstellung weisungsabhängig ist.



Blindenführhundeschule ist ein Gewerbebetrieb

Schulung der Sehbehinderten mit dem Blindenhund ist keine unterrichtende Tätigkeit

Unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten führen zu freiberuflichen Einkünften, die nur der Einkommensteuer unterliegen. Auf Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb muss dagegen neben der Einkommensteuer auch noch Gewerbesteuer gezahlt werden. So ist beispielsweise die Aufzucht und Veräußerung von Hunden eine gewerbliche Tierzucht. Aber auch der Betrieb einer Blindenführhundeschule stellt nach Auffassung des Finanzgerichts Münster stets einen Gewerbebetrieb dar. Auf den ersten Blick scheint dies einzuleuchten, doch ganz so klar ist es dann doch nicht.



In einer Blindenführhundeschule werden Welpen zu Blindenführhunden ausgebildet. Zu der mehrmonatigen Ausbildung gehören das Training im Führgeschirr, das Gehorsams- sowie das Hindernistraining. Am Ende der Ausbildung steht die Übergabephase an den sehbehinderten Menschen. Die Sehbehinderten werden dabei im Umgang mit den Hunden geschult und begleitet. Die Ausbildung endet mit einer sogenannten Gespannprüfung durch einen von den Krankenkassen bestellten Prüfer. Danach werden die Hunde als medizinische Hilfsmittel an die Krankenkassen verkauft. Der wesentliche Teil des Kaufpreises entfällt auf den Ausbildungsaufwand.

Ausbildung von Blindenhunden ist gewerbliche Tierzucht

Eine unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit kann nur gegenüber Menschen erbracht werden, urteilten die Richter des Finanzgerichts Münster. Daher ist die Ausbildung von Hunden nicht als Unterrichtstätigkeit zu qualifizieren, die zu Ein-

künften aus selbstständiger Tätigkeit führt, sondern als gewerbliche Tierzucht. Daran ändert nichts, dass auch die sehbehinderten Menschen im Umgang mit den Hunden angeleitet und begleitet werden. Hierin sehen die Finanzrichter nur eine individuell abgestimmte Zusammenführung von Mensch und Tier und keinen Unterricht im Sinne einer schulmäßigen Vermittlung von Kenntnissen. Auch lasse sich die Schulung der Sehbehinderten nicht von der Ausbildung der Hundetrennen. Als weiteres Argument führten die Münsteraner Finanzrichter an, dass der Kaufpreis kein explizites Entgelt für die Ausbildung enthalte, sondern lediglich für den Verkauf der „veredelten“ Hunde gezahlt würde.

Gewerbesteuer ist anrechenbar

Auch wenn die Gewinne der Blindenführhundeschule gewerbesteuerpflichtig sind, muss sich nicht zwingend eine höhere steuerliche Belastung ergeben. Steuerpflichtig ist nur der nach Abzug eines Freibetrags von 24.500 EUR verbleibende Gewerbeertrag. Auf diesen wird eine Gewerbesteuer in Höhe von 3,5 %, multipliziert mit einem gemeindeabhängigen Hebesatz, erhoben. Die Hebesätze variieren zwischen 310 % (z. B. Kaltenkirchen) und 490 % (z. B. München). Die zusätzliche Belastung mit Gewerbesteuer beträgt damit zwischen 10,85 % und 17,15 %. Allerdings ist die Gewerbesteuer (teilweise) auf die Einkommensteuer anrechenbar, sodass die zusätzliche steuerliche Belastung abgemildert werden kann. Doch Hebesätze von mehr als 400 % bewirken stets eine echte zusätzliche Steuerbelastung.

Hinweis: Ob selbstständige Einkünfte aus einer unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit zwingend voraussetzen, dass die Tätigkeit gegenüber Menschen erbracht wird, wurde bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt. Dennoch ließen die Finanzrichter die Revision zum Bundesfinanzhof nicht zu. Es bleibt daher ungeklärt, ob auch gegenüber Tieren unterrichtende Tätigkeiten im ertragsteuerlichen Sinne mit der Zweckrichtung erbracht werden können, diese sozialdienlich gegenüber Menschen einzusetzen.

Eine unendliche Geschichte geht weiter

Finanzgericht entscheidet zur Umsatzsteuer bei Fremdhistologien

Bei laborärztlichen Untersuchungen ist immer wieder strittig, ob auch diese zu den umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistungen zählen. So gaben die Finanzrichter Laborärzten einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis Recht, die Laborleistungen an externe Ärzte und Kliniken erbrachten und diese als umsatzsteuerfreie Leistungen behandelten.

Unterschiedliche Umsatzbesteuerung laborärztlicher Leistungen auf dem Prüfstand

Die Gemeinschaftspraxis betreibt ein eigenes Labor zur Analyse und Befundung von Gewebeproben und erbringt Leistungen im Bereich der Dermatologie, Allergologie, operativen Dermatologie, Gefäßchirurgie sowie dermatologischen und allergologischen Labordiagnostik einschließlich der Histopathologie. Im Labor werden zum einen Gewebeproben von eigenen (Privat-)Patienten untersucht. Insoweit handelt sich unstrittig um eine unselbstständige Nebenleistung zur Heilbehandlung, die von der Umsatzsteuer befreit ist. Dies wird auch vom Finanzamt nicht beanstandet. Zum anderen werden aber auch Gewebeproben anderer niedergelassener oder privatärztlich tätiger Ärzte und Kliniken (sogenannte Fremdhistologien) analysiert und befundet. Die Fremdhistologien werden entweder gegenüber dem Einsender, einem niedergelassenen Arzt oder einer Klinik abgerechnet oder direkt gegenüber dem Patienten, wenn es sich um Privatpatienten oder um Selbstzahler handelt. Diese Laborumsätze aus Fremdhistologien behandelte das Finanzamt als umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

Fremdhistologien sind umsatzsteuerfreie Leistungen

Die Richter des Finanzgerichts Hamburg erteilten dieser Auffassung eine Absage. Sie entschieden, dass die von den Laborärzten auf Anordnung von Ärzten oder Kliniken durchgeführten Analysen von

Gewebeproben Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind, die der Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Da die histologischen Untersuchungen unter anderem die Art der Behandlung indizieren, dienen sie der Vorbereitung und Unterstützung der Heilbehandlung durch die einsendenden Ärzte und Kliniken. Es handelt sich auch um ärztliche Leistungen, da die entscheidenden Arbeitsschritte der Untersuchung und Befundung von den Fachärzten vorgenommen werden. Unbeachtlich war für die Finanzrichter, dass die Gewebeproben nicht von den Ärzten, sondern vom Laborpersonal präpariert werden. Sie stützten sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach nicht jeder Aspekt einer therapeutischen Behandlung von medizinischem Personal durchgeführt werden muss. Entbehrlich sei bei den Laboruntersuchungen auch ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient, da dieses Erfordernis weder durch das Umsatzsteuergesetz noch durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU gestützt werde.

Hinweis: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Laborärzte, die Fremdhistologien erbringen, sollten bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen, wenn das Finanzamt ihre Laborleistungen der Umsatzsteuer unterwerfen will. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich.

Entfernungspauschale versus Kilometerpauschale

Fahrtkosten für Hausbesuche auf dem Weg zur Arbeit strittig

Wie Arbeitnehmer können auch selbstständig tätige (Zahn)Ärzte, Psychotherapeuten, Physio- und Ergotherapeuten sowie Inhaber von Pflegediensten und Apotheker für ihre täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Praxis, Apotheke oder Betriebsitz des Pflegedienstes nur Betriebsausgaben in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer) steuerlich geltend machen.

Bei manchen Hausbesuchen sind nur Mehrkilometer abziehbar

Doch ganz so einfach ist es nicht. Gerade Hausbesuche werden oftmals vor oder nach den Sprechzeiten in der Praxis durchgeführt. Der Arzt fährt also von zu Hause nicht direkt zur Praxis bzw. von der Praxis nach Hause, sondern macht erst noch Hausbesuche bei Patienten. In diesem Fall darf auch für die durch den beruflichen Anlass (Hausbesuch) unterbrochene Fahrt zwischen Wohnung und Praxis nur die Entfernungspauschale angesetzt werden. Lediglich für die Mehrkilometer können die Fahrzeugkosten bzw. die Kilometerpauschale abgezogen werden.



Hinweis: Entscheidend dafür, ob nur die Entfernungspauschale oder die tatsächlichen Kosten bzw. die Kilometerpauschale abgezogen werden dürfen, ist der Zweck der werktäglichen Fahrten. Bei niedergelassenen Ärzten ist dies in der Regel das Aufsuchen der eigenen Praxis während der Praxispräsenzzeiten. Daher sind die Fahrten von der Wohnung zur Praxis als Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte zu beurteilen. Daran ändern auch die während dieser Fahrten durchgeführten Hausbesuche nichts.

Pflegemindestlohn gilt auch für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft

Arbeitgeber müssen Lohnabrechnungen und Verträge prüfen

Pflegedienste, die ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen, müssen bereits seit 2010 die in der Pflegedienstverordnung festgeschriebenen Mindestlöhne zahlen. Pflegemindestlohn können alle Pflegekräfte beanspruchen, die überwiegend pflege-

rische Tätigkeiten in der Grundpflege nach SGB XI erbringen. Unklar war bislang aber, ob der Pflegemindestlohn nur für die Vollarbeitszeit oder auch für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft zu zahlen ist. Auch die Rechtsprechung war hier uneinheitlich. Doch mit Urteil vom 19.11.2014 sorgt das Bundesarbeitsgericht für Klarheit: „Das Mindestentgelt nach § 2 der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (PflegeArbbV) vom 15.07.2010 ist nicht nur für Vollarbeit, sondern auch für Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst zu zahlen.“

Rund-um-die-Uhr-Dienste sind voll zu vergüten

In dem zu entscheidenden Urteilsfall arbeitete eine Pflegehelferin in zweiwöchigen Rund-um-die-Uhr-Diensten. Während dieser Dienste war sie verpflichtet, an der Pflegestelle anwesend zu sein.

Die Pflegehelferin erledigte grundpflegerische Arbeiten, betreute zwei demenzkranke an den Rollstuhl gebundene Patienten und erledigte auch Tätigkeiten im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Sie erhielt einen Bruttomonatslohn in Höhe von 1.685,85 EUR. Nach der PflegeArbbV hatte die Pflegerin Anspruch auf einen Bruttostundenlohn von 8,50 EUR. Doch für wie viele Arbeitsstunden musste dieser während ihrer Rund-um-die-Uhr-Dienste gezahlt werden? Die Pflegerin begehrte den Mindestlohn auch für die Bereitschaftszeiten – zu Recht, wie nun das Bundesarbeitsgericht urteilte. Nach § 2 PflegeArbbV ist das Mindestentgelt „je Stunde“ festgelegt. Damit wird an die vergütungspflichtige Arbeitszeit angeknüpft. Zu dieser gehören aber neben der Vollarbeit auch die Arbeitsbereitschaft und der Bereitschaftsdienst. Während dieser Be-



reitschaftszeiten muss sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort bereithalten, um im Bedarfsfall unverzüglich die Arbeit aufzunehmen. Die Bundesarbeitsrichter bestätigten zwar, dass hierfür ein geringeres Entgelt als für Vollarbeit bestimmt werden kann. Sie entschieden aber wie die Vorinstanzen, dass der Verordnungsgeber im Bereich der Pflege davon keinen Gebrauch gemacht hat.

Fazit:

Arbeitsvertragliche Vereinbarungen, die für Bereitschaftsdienste in der Pflege ein geringeres als das Mindestentgelt nach § 2 Pflege-ArbBV vorsehen, sind unwirksam.

Hinweis:

Unterschreitungen des Mindestlohns sind für Arbeitgeber äußerst risikoreich. Sie führen nicht nur zu Nachzahlungsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern, sondern auch zu erheblichen Nachforderungen der Sozialversicherungsträger. Diese knüpfen dabei an den gesetzlich geschuldeten Arbeitslohn (Phantomlohn) an und fordern die Beiträge nach. Wer keinen (Pflege-)Mindestlohn zahlt, handelt zudem ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR bestraft werden. Pflegediensten empfehlen wir zu prüfen, ob die Arbeitsverträge mit ihren Pflegekräften Regelungen enthalten, wonach Bereitschaftszeiten nicht mit dem Pflegemindestlohn zu vergüten sind. Für erforderliche Anpassungen der Arbeitsverträge vermitteln wir Ihnen gern einen Kontakt zu den mit uns kooperierenden Arbeitsrechtsspezialisten.

Kultur- & Freizeit-Tipps für die Metropolregion Rhein-Main-Neckar

20. „Woche junger Schauspieler“

02. bis 27. März 2015
www.stadtkultur-bensheim.de/parktheater

Jetztmusikfestival Mannheim

20. bis 29. März 2015
www.jetztmusikfestival.de

Schirn Kunsthalle Frankfurt

Poesie der Großstadt.
 Die Affichisten



05. Februar bis 25. Mai 2015
www.schirn.de

Wilhelm-Hack-Museum Ludwigshafen

Ricarda Roggan – Echo
 7. Februar bis 19. April 2015
www.kunsthalle-mannheim.de

heidelberger frühling

„Freiheit wagen“

21. März bis 25. April 2015
www.heidelberger-fruehling.de

